

Wiener Pflege-, Patientinnen- und Patientenanwaltschaft (WPPA)



Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht

Dr.ⁱⁿ Sigrid Pilz

Wiener Pflege- und Patientenanwaltschaft
(WPPA)

WPPA
Wiener Pflege-, Patientinnen-
und Patientenanwaltschaft

Patientenverfügung

- Ist eine **Willenserklärung**, mit der ein Patient eine medizinische Behandlung ablehnt und die dann wirksam werden soll, wenn er im Zeitpunkt der Behandlung nicht einsichts-, urteils- oder äußerungsfähig ist.
- Der Patient kann eine Patientenverfügung nur **höchstpersönlich** errichten.
Er muss bei der Errichtung einer Patientenverfügung einsichts- und urteilsfähig sein.

Ziele des Patientenverfügungsgesetzes

- Stärkung der Autonomie des Patienten
- Sicherheit für den behandelnden Arzt
- Verhinderung einer Diskussion über aktive Sterbehilfe

Arten von Patientenverfügungen

- **verbindliche**
Patientenverfügung

Ärzte sind daran
gebunden.

Zwingend schriftlich

- **beachtliche**
Patientenverfügung

Ärzte müssen den darin
geäußerten Willen
beachten, sind aber
nicht unter allen
Umständen daran
gebunden.

Verbindliche Patientenverfügung

Voraussetzungen:

1. Schriftlichkeit (Formulare sind z.B. über die Patienten-anwaltschaft zu beziehen.)
2. Konkrete Beschreibung der abgelehnten medizinischen Maßnahmen **und** der Situationen (d.h. den körperlichen Zustand), in welchen diese Behandlungen abgelehnt werden.
Z.B. „Im Falle einer mit an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit nicht mehr endenden Bewusstlosigkeit lehne ich eine künstliche Beatmung und künstliche Ernährung, etc. (genau auflisten!) ab.“

Verbindliche Patientenverfügung

3. Ärztliche Aufklärung mit medizinischen Informationen über Wesen und Folgen der Verfügung, welche auch im Formular dokumentiert sein muss
4. Rechtliche Aufklärung durch einen rechtskundigen Mitarbeiter einer Patientenadvokatur, bzw. Rechtsanwalt oder Notar
5. Es muss aus der Verfügung hervorgehen, dass der Patient die Folgen (z.B. Eintritt eines früheren Todes) zutreffend einschätzt (z.B. weil ein Arzt den Patienten ausführlich aufgeklärt hat, oder der Patient einen ähnlichen Krankheitsfall bereits bei Angehörigen miterlebt hat).

Verbindliche Patientenverfügung

Geltungsdauer:

fünf Jahre, bei Verlust der Selbstbestimmungsfähigkeit gilt das Verfügte darüber hinaus weiter

Widerruf:

jederzeit und formlos möglich

Verwahrung:

Sinnvoll: Hinweis auf Existenz der PV in der Geldbörse bzw. bei dem sonst ständig mitgeführten Ausweis, Information der Vertrauenspersonen.

Beachtliche Patientenverfügung

Wenn **nicht alle Formvorschriften eingehalten** werden, z.B. ärztliche Behandlungen werden nur mit allgemeinen Formulierungen untersagt oder es ist die Patientenverfügung weder vor einem Notar, einem Rechtsanwalt oder einem Juristen der Patientenanwaltschaft errichtet.

Der Arzt muss auch bei der beachtlichen Verfügung deren Inhalt für die Auslegung des mutmaßlichen Willens des Patienten heranziehen und hat **keinerlei Freiraum zur Willkür**.

Keine Formvorschriften für beachtliche Verfügungen, jedenfalls angeraten wird jedoch auch hier das ärztliche Informationsgespräch.

Problembereiche bei Patientenverfügungen:

- keine zentrale Registrierung - Grund: Widerruf formlos jederzeit möglich, daher bei formaler Registrierung kann diese bereits überholt sein.
- kein Hinweis auf der e-Card
- Aber: PV soll künftig in ELGA abgelegt werden können
- relativ hohe Errichtungskosten
- Oft schlechte Formulierung trotz ärztlicher Beratung

PV - ein wirksames Instrument für Selbstbestimmung?

- Eine deutsche Studie (Schmitt Jürgen et. al in ärzteblatt.de/archiv/152952/ Patientenverfügungsprogramm) kommt zu dem Schluss, dass
- Patientenverfügungen wenig verbreitet
- Bei Bedarf nicht zur Hand
- Selten aussagekräftig
- Von fragwürdiger Validität (nicht verlässlich)
- Von medizinischem Personal häufig unbeachtet bleiben

PV wird derzeit novelliert -Entwurf

- Gültigkeitsdauer von fünf auf acht Jahre erweitert
- Weitere Errichter :
Bundesseniorenbeirat/Seniorenorganisationen/Erwachsenenschutzverein
- PV kann in ELGA zur Verfügung gestellt werden
- Zur Ermittlung des Patientenwillens - Ersatz der Wortfolge „einsichts- und urteilsfähig“ durch
- „entscheidungsfähig“

Über Alternativen zur PV wird nachgedacht

Seit rund zwanzig Jahren wird in verschiedenen westlichen Staaten an konzeptionellen Alternativen zur PV gearbeitet.

Grundlage ist die Erkenntnis, dass gesundheitliche Vorausplanung als Dialogprozess verstanden werden soll und nicht als punktuelle Festlegung auf die Ablehnung bestimmter medizinischer Maßnahmen

Prozesshafte Erforschung des Patientenwillens

Um diesen Menschen eine Stimme zu geben, werden die Bewohnerinnen und Bewohner von qualifiziertem Personal mittels aufsuchender Arbeit unterstützt.

Es soll ihnen die Chance gegeben werden, ihre persönlichen Vorstellungen von den gewünschten Behandlungsgrenzen zu formulieren.

Ihre Wünsche werden professionell dokumentiert und archiviert.

Es wird Wert auf Aktualisierung und Konkretisierung im weiteren Lebensverlauf gelegt

Vorsorgedialog - zukunftsweisend

In Österreich beschäftigt sich der Dachverband Hospiz Österreich mit dem Problem einer besseren Berücksichtigung.

Unter dem Überbegriff „Vorsorgedialog“ wird ein Konzept für österreichische Alten- und Pflegeheime erarbeitet.

Bisher zu wenig Kultur der „end-of life“ Gespräche in den Wiener Pflegeeinrichtungen.

Wünsche im Zusammenhang mit dem eigenen Sterben werden nicht systematisch erhoben.

Erfahrungen mit PV in der WPPA

Erfreulich ist festzuhalten, dass sich die ärztliche Aufklärung in den vergangenen Jahren verbessert hat.

Die Ärzteschaft ist besser informiert und immer mehr Ärztinnen und Ärzte stehen der PV zumindest neutral oder auch positiv gegenüber.

Nichtsdestotrotz gibt es immer noch Ärztinnen und Ärzte, die das Rechtsinstitut PV ablehnen, weil es in ihre (vermeintliche) Entscheidungsbefugnis eingreift.

Ärztliches Aufklärungsgespräch steht im Zentrum

Bei einer Reihe von PV, die in der WPPA vorgelegt werden, entsteht außerdem der Eindruck, dass das ärztliche Aufklärungsgespräch nicht sehr ausführlich stattgefunden hat.

Offensichtlich steht dies mit dem notwendigen Zeitaufwand und den Kosten in Zusammenhang.

Dies stellt in der WPPA ein Problem dar, weil sich die juristischen Beraterinnen und Berater nicht in medizinische Fragen einmischen können, sondern die rechtlichen Implikationen im Vordergrund stehen

Widersprüchliche PV-präzise Formulierung ist wichtig

Werden aber seitens der WPPA widersprüchliche Angaben festgestellt, muss die medizinische Aufklärung wiederholt werden – eine zusätzliche Hürde!

Die ausgeschlossenen Behandlungen sind idR gut umschrieben, in fast jeder PatV wird die Ernährung mit der PEG Sonde abgelehnt.

Aber man könnte sicher auch hier präziser werden, was aber umgekehrt wieder eine Einschränkung eines gewissen Ermessensspielraums des Arztes bedeuten kann.

Vollständigkeit ist unverzichtbar

Immer wieder kommt es vor, dass der zweite Teil der ärztlichen Bestätigung nicht ausgefüllt ist, nämlich die Begründung, warum die Folgeneinschätzung durch den Patienten richtig ist.

Was sehr oft in der ärztlichen Bestätigung fehlt, ist der Bezug zu einer konkreten bestehenden Erkrankung.

Viele Patienten haben eine Grunderkrankung und es wäre ganz wichtig darauf Bezug zu nehmen, um eine Verbindlichkeit zu gewährleisten.

PV- als Ausdruck unbestimmter Angst vor medizinischer Überbehandlung

Nach wie vor herrscht bei vielen Menschen, die eine PV errichten wollen, aber Unsicherheit, was sie eigentlich ablehnen wollen: “ Bitte kein Leben an Schläuchen und Geräten!“, wird oft geäußert.

Es fällt manchen schwer, sich diesbezüglich klar und konkret auszudrücken.

Dies auch deshalb, weil viele Menschen nur ungenaues Wissen darüber haben, welche medizinischen Maßnahmen in einer lebensbedrohlichen Situation zur Anwendung kommen können, bzw. welche Behandlungen bei einer sehr schweren chronischen oder progredienten Erkrankung gegenwärtig Stand der Wissenschaft sind.

Menschen, die tatsächlich am Ende des Lebens stehen, werden kaum erreicht

Angst vor unbeherrschbarem Schmerz, ohnmächtiger Hilflosigkeit unter totaler Fremdbestimmung, oder die Sorge, qualvoll ersticken zu müssen, werden formuliert.

Wesentliche Zielgruppen werden derzeit kaum erreicht: Menschen, die bereits in Pflegeheimen leben, dementiell erkrankte Bürger und Bürgerinnen, Migrantinnen und Migranten, sozial Benachteiligte.

Probleme und offene Fragen

Wer im Ausland im Rahmen einer Behandlung auf die Berücksichtigung einer in Österreich errichteten PV pochen möchte, kann nicht sicher sein, dass er oder sie erfolgreich ist.

Die ARGE PA sieht keinen Bedarf nach einer Verankerung des Verbots der Sterbehilfe in der Verfassung, sondern plädiert für eine Diskussion ohne Denkverbote.

Zugänge für die BürgerInnen erweitern

Ausweitung und Etablierung des Projekts „Vorsorgedialog“ in den österreichischen Senioren- und Pflegeeinrichtungen.

Aufnahme des ärztlichen Aufklärungsgesprächs in den Erstattungskatalog der der Krankenkassen.

Möglichkeit der kostenlosen Errichtung von PVs in ALLEN Patientenanwaltschaften Österreichs .

Die Ausübung des wichtigsten Patientenrechtes nämlich die Selbstbestimmung, darf nicht davon abhängen, ob man finanziell gut gestellt ist. Für sozial Benachteiligte ist ein Betrag von 250.- Euro in der Regel ein Grund, keine PV zu errichten.

Zugänge für die Bürgerinnen erweitern

- Benutzerfreundliche Registrierung der PV in ELGA ,
mittels einer eigenen Applikation von ELGA - die
derzeitigen Registerlösungen der Rechtsanwälte und
Notare sind nicht ausreichend
- Aus- und Fortbildung des Gesundheitspersonals zur
PV
- Ausbau der Gesundheitsinformation bezüglich PV
- Erarbeitung einer eigenen Vorsorgevollmacht für
Gesundheitsangelegenheiten, die bei den
Patientenanwaltschaften errichtet werden kann

Wie komme ich zu einer Patientenverfügung?

- Arbeitsmappe der WPPA:
 - Ratgeber
 - Patientenverfügungs-Formular
 - Arbeitsbehelf mit Formulierungshilfen
 - Hinweiskarte
 - Gesetzestext

Download: www.patientenanwaltschaft.wien.at

Telefon: 01 587 12 04

Vorsorgevollmacht

Eine umfassende Vollmacht kann die Bestellung eines Sachwalters verhindern. Die Bestellung eines SW ist grundsätzlich nachrangig –zuerst müssen andere Möglichkeiten der Unterstützung (Familie, soziale Einrichtungen) gestärkt werden.

VV gilt für vier Bereiche:

- „schwere“ medizinische Behandlungen,
- Wohnungsangelegenheiten,
- finanzielle Angelegenheiten,
- Vertretung vor Behörden/Gerichten

Vorsorgevollmacht

- Bevollmächtigung einer oder mehrerer Vertrauensperson/en als zukünftige/n Vertreter
- Vorsorge für den Fall einer zukünftig auftretenden Demenzerkrankung, längerdauernden Bewusstlosigkeit, Unfall, etc.
- im Zeitpunkt der Errichtung muss die Person geschäftsfähig, einsichts- und urteilsfähig sein
- Achtung: richtigen Zeitpunkt nicht versäumen !

Vorsorgevollmacht

- Registrierung von Notaren oder Rechtsanwälten im zentralen Vertretungsverzeichnis (ÖZVV)
- Vorteil: die Vollmacht kann im Vorsorgefall immer gefunden werden
- Die VV muss eigenhändig geschrieben und unterschrieben werden, bzw. das Formular unterschrieben mit unbefangenen Zeugen
- Die VV kann auch als Notariatsakt aufgenommen werden

Vorsorgevollmacht

- Kosten: (individuell bei Notar, Rechtsanwalt, Gericht), sowie einmalige Gebühren für die Registrierung im ÖZVV
- Pflichten des Bevollmächtigten: Entsprechung des Willens des Vollmachtgebers laut Bevollmächtigungsvertrag
- Die Delegation der Vollmacht (medizinische Entscheidungen, Wohnortwechsel) ist nicht möglich.

Vertretungsbefugnis nächster Angehöriger

Kinder, Eltern, Ehegatte, Lebensgefährte (wenn seit drei Jahren im gemeinsamen Haushalt)

Gilt nur für:

- Rechtsgeschäfte des täglichen Lebens
- Rechtsgeschäfte zur Deckung des Pflegebedarfes und
- Zustimmung zu „leichten“ medizinischen Behandlungen

Vertretungsbefugnis nächster Angehöriger

- Alltagsgeschäfte, z. B. im Zuge der Haushaltsführung
- Rechtsgeschäfte zur Deckung des Pflegebedarfes, Beantragung sozialversicherungsrechtlicher Leistungen und Geltendmachung von Ansprüchen, die aus Anlass von Alter, Krankheit oder Armut zustehen können (z. B. Pflegegeld, Sozialhilfe, etc.) über laufende Einkünfte und pflegebezogene Leistungen des Betroffenen verfügen

Exkurs: Vertretungsbefugnis nächster Angehöriger

Will der nächste Angehörige tätig werden, so hat er seine Vertretungsbefugnis über einen Notar im Öst. Zentralen Vertretungsverzeichnis (ÖZVV) registrieren zu lassen.

- Nachweis des Angehörigenverhältnisses durch geeignete Dokumente, z. B. Heiratsurkunde, Geburtsurkunde, etc.
- Vorlage eines ärztl. Zeugnisses darüber, dass der betroffenen Person die Einsichts- u. Urteilsfähigkeit fehlt

2. Erwachsenenenschutzgesetz

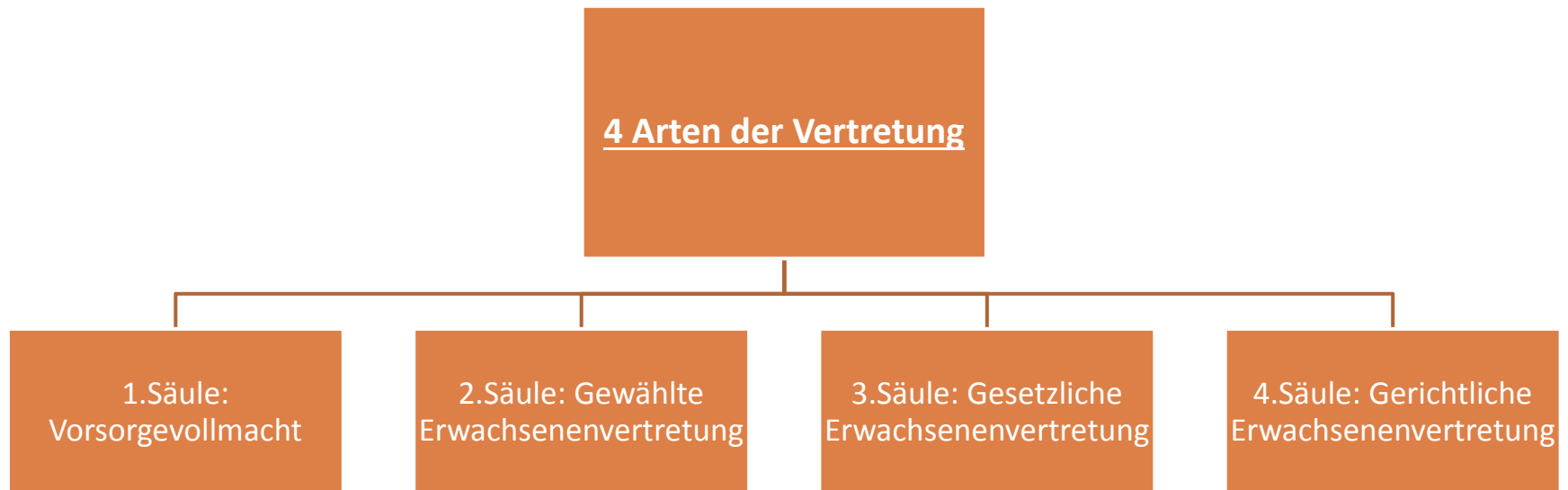
Ziele:

die Förderung der Selbstbestimmung von Menschen, die aufgrund einer psychischen Erkrankung oder einer vergleichbaren Beeinträchtigung in ihrer Entscheidungsfähigkeit eingeschränkt sind.

Die Selbstständigkeit soll möglichst lange aufrecht erhalten werden und die betroffenen Personen sollen in ihren Angelegenheiten unterstützt werden.

- Inkrafttreten: 1.Juli 2018

2. Erwachsenenschutzgesetz



2. Erwachsenenschutzgesetz

Neuerungen:

Vorsorgevollmacht: Errichtung auch bei Erwachsenenschutzvereinen, gerichtliche Kontrolle sehr eingeschränkt, zeitlich unbefristet

Gewählte Erwachsenenvertretung (NEU): Auswahl einer Vertretungsperson im Bedarfsfall (Familie, Freunde,...) eingeschränkte Handlungsfähigkeit genügt, zeitlich unbefristet

2. Erwachsenenenschutzgesetz

Neuerungen:

Gesetzliche Erwachsenenvertretung: vormals Vertretung nächster Angehöriger, mehr Befugnisse als bisher, größerer Personenkreis z.B. auch Geschwister

Widerspruchsrecht der betroffenen Person, zeitlich befristet auf 3 Jahre

Gerichtliche Erwachsenenvertretung: vormals Sachwalterschaft, keine Bestellung für alle Angelegenheiten, zeitlich befristet auf 3 Jahre, Handlungsfähigkeit bleibt grundsätzlich erhalten

Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

WPPA

Wiener Pflege-, Patientinnen-
und Patienten-anwaltschaft

www.patientenanwaltschaft.wien.at

Schönbrunner Straße 108/Eingang Sterkgasse
1050 Wien

☎ Tel. (+43 1) 587 12 04

☎ Fax: (+43 1) 586 36 99

✉ mailto: post@wpa.wien.gv.at